

Paderbornische

Juden-Ordnung

DE ANNO 1683.

Newhaus, Gedruckt durch Johan Todt, Buchdruckem.



Sennach Wir Thum-Probst, Thum-Dechant, Senioren, und sämtliche Capitularen der hohen Thum-Kirchen zu Paderborn, als jetzt, Sede Episcopali vacante, regierende Erb-Herrn, zu Befürderung gemeinen Nutzens, und Abhelfung der vielen, über die in diesem Hochstift und Fürstenthumb Paderborn vergleidete Juden, vorkommenen Klagten, auch Christlichen Gewissens halber, für höchstnöthig erachtet, eine der Zeiten Beschaffenheit nach, verbessert, und etlichermassen veränderte Juden-Ordnung, wegen derselben ärgerlichen Wandels, und daraus entspringenden höchst schädlich, und Land-verderblichen üfels, aufrichten, einführen und publiciren zu lassen.

1) Als gebieten, ordnen und befehlen Wir hiemit und Krafft dieses, daß sothane Juden mit aufrichtigen probirten Edlen Gesteinen, Perlen, Ringen, Gold- und Silber Geschmiede, Pferden, alten Kleidern, und sonderlich mit denen Waaren, so ihnen in bezahlung ihres vorgestreckten Geldes gegeben, und sonst nicht ins groß und grosser Anzahl erworben, auch mit zimlicher Handarbeit sich ernehren, und dergestalt ohne nachtheil der Städte und Gemeinden wollhergebrachter Freyheit und gebührlicher accise handeln, auch auff fahrende Haab und gereide Güter, so ihnen zu hause gebracht, Handschriften und gut vertrauen, Geld ausleyhen mögen; jedoch von jedem hundert jährlich nur sieben Reichs Thaler fordern, annehmen, und sich verschreiben lassen; die Verschreibung aber, Schult-Brieffe und Handschriften, wie auch andere brieffliche Wekunden über Contracten zwischen Christen un Juden, hinsüro nicht von Privat Personen, noch dissals auch von denen Notarijs, sondern zu mehrer Verhütung des Betrugs, vor Gericht, oder sonsten, von jeden Orts Beampten verfertiget werden, und wiedrigen fals null, nichtig und ungültig seyn, auch die Juden bey willkührlicher Straff über den Empfang, so wol der bezahlten Zinsen als Capitalien, und sonsten allemahl quitungen, denen Christen fürderlichst ertheilen, und zugleich die Obligationes zurück geben sollen.

2.) Ingleichen wird denen Juden zugelassen, Geld auff Korn un Saedt außzuleyhen, dergestalt, daß auff jedes Scheffel sie an Auffmasse ein Spindt zu geniessen haben, und fals der Christ das versprochene Korn oder Saedt auß unvermögenheit zum erstenmal in termino nicht liefferen könte, sie die Juden alsdan in den folgenden Jahren kein Korn oder Saedt, sondern von dem darauff außgeliehenem Gelde die hierin verordnete Zinse, als 7 pro centum proportionaliter fordern, und damit sich ersättigen lassen sollen.

3) Der Kornhandel aber bleibt denen Christen so wohl, als auch alle andere Gewerbshaft und Bürgerliche Nahrung allerdings bevor; also daß

aß der Jude, so lang ein Christ Korn zu verkauffen haben wird, solches bey Maltern oder Fuhdern nicht verkauffen, und gar kein Malß machen noch verkauffen solle.

4) Betreffend das Schlachten, selbiges wird denen Juden in so weit verbotten, daß sie nicht schlachten, als zu ihrem selbst eigenem Behueff, noch einiges Fleisch verkauffen sollen, es wehre dann, daß sie selbiges wegen mißgelungenen Schnitts, oder Anwachsens, nach ihrem Befeh; jedoch ohne Betrug, und darunter gesuchtem Vorthell, selber nicht gebrauchen dürfen, und daher nothwendig verkauffen müssen, welches solchenfalls ausser der Fasten ihnen erlaubt; dabey aber verbotten seyn soll, sothanens Fleisch ihren Schuldner aufzudringen, mit Bedröhung des Umbchlags gefeseter Unterpände, oder sonsten anderer Gestalt Bucher darab zu geben.

5) Was die Pfände (so die Christen denen Juden zu mehrerer Versicherung zuzustellen pflegen) anbelangen thut, dieselben sollen die Juden nicht allein vor dem vereinbarten termin ihnen nicht zueigenen, oder veräußern, sondern damit nach umblauch sothanen termini noch 6. Wochen warten, und mittlerer zeit die einlösung sothaner Pfände denen Christen zusehenderst drey mahl, und zwar von 14 tagen zu 14 tagen ankündigen, demnegst aber unangesehen, wie die Obligation, daß ihnen selbige für die Schuld verbleiben sollen, gestelt, hinder das Gericht bringen, öffentlich schätzen, umbchlagen, und wie allhie herkommens, disstrahiren, oder sich pro judicialiter aestimato pretio zueigenen lassen, was übrig, dem Schuldner heraus geben, oder ermangelt, an andern Gütern erhohlen.

6.) Ferners sollen die Juden ihre Wohnungen an keinem ohrte, da die Christen ihre Proceßiones und Andacht zuverrichten pflegen, noch sonst nächst bey den Kirchen und Kirchhöffen haben, aus jedem Hause, so sie bewohnen, dem Passort in dessen Pfarr selbiges belegen jährlich einen Nthlr. entrichten; In der Char. Wochen, an den vier Hohen und andern Christlichen Fejrtagen, ihre Häuser und Laden verschliessen, sich auf der Strassen nicht finden lassen, es wäre dan, daß umb dieselbe zeit ihr Ofterfest einfallen, oder sonst die hohe Nothturfft ein anders erfordern würde; viel weniger die Christen ihrer außstehenden Schuld halber mahnen und sonsten anfordern.

7) Sollen auch bey keinem Christen unter einem tath wohnen, noch Christen Säugamien oder Gesinde in ihrem Hause halten, in Kriegszeiten, in Wachten und andern sachen, sich der Beamten und Bürgermeisterer Verordnung bequämen und gemäß erzeigen.

8) Da ein Jude auß diesem Land verweichen würde, soll er erstlich seinen Gläidtbrieff der Regierung einlieferen, die Creditores bezahlen, die Schuldner und entlehner, fürbescheiden mit denselben abrechnen, und aufzahlung oder gewisse terminen handeln, die in händen habende Pfände hinterlassen, und an einem sicheren ohrt deponiren, auch zugleich wegen des Aufzugs sich vergleichen.

9) Frembde Juden sollen sich in diesem Lande nicht finden lassen, da sie aber dasselbe ihrer Gelegenheit nach, berühren müssen, das Zoll und Gläidtgeld bezahlen, derowegen bey jedes ohrts Obrigkeit sich anmelden, für jede Person von 24 bis 24 stunden 2 Mgr. an den verordneten Zollstetten entrichten, und nicht über acht Tage still liegen, sie haben dan darüber bey der Obrigkeit uhrlaub erlanget, auff Straff Leib und Guhts.

10) Wan auch die Juden, so in diesem Lande seßhaft, und an einem sichern ohrt Vergläidet seyn, an einen ohrt und Zollstett kommen, sollen sie sich gleicher gestalt angeben, ihr Gläid in originali oder authentica co-

3
pia fürzeigen, und darauff unverhindert ihrer Gelegenheit nach, passiren, da sie in dem säumig, sollen sie gleich andern verzollen, oder wie oben gestraffet werden.

11) Obgleich die frembde unvergläubete Juden bergestalt verzollen, sollen sie doch dadurch nicht bemächtigt oder beuhrlaubt seyn, einige Handthierung, sonderlich mit wuchern und einkauffen, auch auff Jahr- und Wochen Märkten, vielweniger, auff Sonn- und Feyrtagen den Fürkauff zu treiben, auch frembder Juden Güter in diesem Land sub poena confiscationis, nicht verkauffen.

12) Ebenfals sollen die vergläubete Juden zum nachtheil dieser Ordnung mit deren unvergläubeten Juden Guth und Geld zu deren Nutz und Vortheil keinen Wucher und Handel treiben.

13) Auff Haus, Hoff, Wiesen, Landt, Busch, Abenten, oder andere Erbschaften, auch Wehr und Wapffen, Harnisch, Pfluch, Ackerbeveitschaft und andere verdächtig- und verbottene Waren nicht leihen, sonderlich auff Kirchen- Güter und Zierath, auch bey Nächtllicher weile ihnen zugebrachte, und sonst argwöhnige, gestohlene, geraubte und andern zuständige Güter, also keinem Dienst- gesinde auff Hausgerath, Kleinodien, Silbergeschier, naß und blutig gewandt, rohe unbereit Tuch, gefärbete Wullen, und dergleichen verdächtige sachen, sie wissen dan kundlich, daß selbige den Zubringeren zugehörig, oder zu dem End ihnen anvertrauet seyn.

14.) Da unterdessen wegen gestohlen- und geraubter Güter Nachforschung geschehen würde, soll einjeder die Wahrheit aussagen, und nichts daran verschweigen.

15.) Auch sollen die Juden, den jungen Haus- Söhnen und Minderjährigen, so nicht Handierer seyn, ohne der Eltern und Vormünderen vorwissen und belieben, auch denen Beampten, darunter sie gesessen, und execution suchen, kein Geld leyhen.

16.) Noch die Verschreibungen und Handschriften höher stellen lassen, als sie Geld in Wahrheit ausgeben, noch etwan von dem Capital, anstat des Wuchers und sonst, abziehen und voraus behalten, oder einige Zinsen zum Capital schlagen, und darauff Zahlung und execution annehmen.

17.) Aufrichtige Rechenbücher halten, darin die summen und alle posten, so wol der Ausgaben als des Empfangs, mit Tag und dato verzeichnen, auff erfordern das Rechenbuch vorbringen, und darauff in deutscher sprach, den Empfang nebst der Ausgabe justificiren.

18.) Item die Schuld auff zwey Jahr, auff geuch des Wuchers und Gewins, unausgemahnet nicht stehen lassen; es wehre dan der termin zur zahlung im anfang weiters aufgestellt, oder der Schuldner nicht einheimisch, oder das mahl nit zahlbar, als dan soll nach verlauff des termins und wiederkunfft des Schuldners die Ausmahnung geschehen, und auff den letzten fall der Unvermögenheit die Schuld für dem Gericht eröffnen, calculirt, und der Schuld- Brieff ohne Befreyung und Vermischung des Wuchers erneuert werden.

19.) Kein Jude soll seine Schuld- und Anforderung einem Christen übergeben, und durch andere contracten zustellen, alles bey Verlust derselben, es würde dan mit Erkändniß Rechtens, dem Christen solche action in solutum öffentlich angewiesen.

20.) Wolten aber sie die Juden einen Christen verklagen, oder mit Recht besprechen, welcher seine erste instantz vor den Beampten, Bürger-

germeister und Rath, oder anderer Obrigkeit, worunter der Beklagte gefessen, hat, sollen sie vor solcher instantz ihre Klage am ersten vorbringen, und nicht alsobald zur Regierungs Cansley oder anders wohin (es würde dan ihnen kundbahrlich das Recht versagt, oder verzögert) Lauffen und Tagsatzungen außbringen, sondern daselbst die Sache außüben, und da sie alsdan durch ausgelassenen Spruch beschwert zu seyn, vermeinen, per viam appellationis die Sache bey dem Obergericht ordentlicher weise anhängig machen.

21.) Wie sie dan auch, wan sie mit anderer Herrschafft Vnterthanen contrahiren und handelen wollen, keine Bürgen oder Rück-Bürgen, weniger selbst oder haubtschuldiger, bey Verweigerung aller Hülffe gegendieselbe, die in diesem Lande gefessen, mit einführen oder verschreiben sollen.

22.) Ober das soll den Juden verboten seyn, mit Münzwesen zu handelen, Geld zu beschneiden, zu brechen, in den Diegel zu werffen, zu verschmelzen, in andere an schrot und korn geringen sorten vermünzen zu lassen, oder anders wohin zu schicken, und sonst auff andere unzulässige weise damit zu handelen.

23.) Wie auch auf Jahr- und Wochen-Märkten, in Städten und Flecken, vor gewöhnlicher zeit, und gegebenem Zeichen, den Vorkauff zu treiben, sondern sollen nach dem Zeichen, gleich einem frembden, kauffen, in dem doch sich bescheidenlich halten, und keinem Christen in den Kauff fallen.

24.) Im übrigen sollen die Juden aller Handlungen, Gewerbschaften und Bürgerlicher Nahrungē, wie die Nahmen haben können oder mögen, so wol in klein als groß mit kauffen oder verkauffen (ausgenommen was hierin ihnen derenthalb ausdrücklich zugelassen) sich gänzlich enthalten, und denen Christen keinen Eintrach thuen, noch ihnen mit Worten oder Werken einige ärgernuß geben, sondern sich sambt und sonders still, friedsam und gleichlich verhalten, und niemantem einiger massen überlästig noch beschwärlich seyn, damit über sie die Christen sich mit fuege zu beschweren keine Ursache haben mögen. Alles bey verlust ihres Seelids und ernster willkührlicher Straffe.

25.) Auffdas nun diese Ordnung desto besser und beständiger gehalten werden möge, so sol einjeder sonderlich auß den Juden, bey sonderer willkührlicher Straffe schuldig seyn, den Verbrecher, so gegen dieselbe in ein oder anderem stück handelen würde, bey der Obrigkeit anzugeben, und nachhafft zu machen.

25.) Was aber in dieser Ordnung weiters nicht versehen, soll bey gemeinen beschriebenen Rechten und Reichs-Abscheiden verbleiben, mit vorbehalt diese Ordnung, nach gelegenheit der sachen und zeiten, zu mehrern und zu mindern.

Letzlich sollen alle und jede Drossen, Ambtleute, Rentmeistere, Richter, Bögte, und andere dieses Stiffts Bediente und Angehörige, auf diese Ordnung steiff und vest halten, die Juden darüber nicht beschweren lassen, sondern vielmehr in allem, der gebühr nach schützen und handhaben, darzu alle bevorstehende mittel an hand nehmen, und in dem nichts unterlassen. Wornach sich einjeder zu richten. Geben Paderborn den 25. Augusti 1683.